Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache **DS0519/06** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 24.11.2006
Dezernat: VI	**Amt 61**		

Beratungsfolge	**Sitzung Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	09.01.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	06.02.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	08.02.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	15.02.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 62,III**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-2E "Rothenseer Verbindungskanal"

Beschlussvorschlag:

1. Der seit dem 27.10.05 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 103-2E „Rothenseer Verbindungskanal“ soll gemäß § 1 Abs. 3 und 8, sowie § 2 Abs. 1 BauGB geändert werden. Zu ändern sind die Lage der geplanten Erschließungsstraße und die Lage der Gleistrassen und der daran angrenzenden Baugrenzen.

2. Der Bebauungsplan wird in seinem Geltungsbereich vergrößert durch eine Erweiterung im Nordwesten. Das Plangebiet wird dadurch zukünftig begrenzt:

   - im Norden von der Nordgrenze des Flurstückes 519/101 und deren westlicher Verlängerung um 25 Meter, von den Nordgrenzen der Flurstücke 522/385, 384/1 und der geradlinigen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 384/1 bis zur vorhandenen Spundwand am Rothenseer Verbindungskanal (alle Flurstücke Flur 201),
   - im Osten von der bestehenden westlichen Wasserkante des Rothenseer Verbindungskanals,
   - im Süden von der südlichen Grenze des Flurstückes 4/4 der Flur 205 (nördliche Grenze des Bebauungsplanes 103-2H),

- im Westen von einer Geraden, welche 25 parallel verläuft zur südwestlichen Grenze der Flurstücke 519/101, 522/385 und der geradlinigen Verlängerung dieser Geraden nach Südosten bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 533/383, weiter von der südlichen Grenze des Flurstückes 533/383, der westlichen Grenze der Flurstücke 536/380, 538/377, 540/376, 542/374, 544/372, 371/2, 368/2, 367/2, 365/2, 359/2, 358/2, 339/2, 335/2, 331/3, 309/6 der Flur 201 und 4/4, 4/2 der Flur 205.

Der geänderte Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch 14-tägige Offenlegung der Planungsabsichten, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, und durch eine öffentliche Versammlung zu erfolgen.

4. Die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)		jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirksamkeit
		keine						
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt						Verpflichtungsermächtigung			Finanzplan / Invest. Programm		
veranschlagt:	Bedarf:		veranschlagt:	Bedarf:		veranschlagt:	Bedarf:		veranschlagt:	Bedarf:	
Mehreinn.:			Mehreinn.							Mehreinn.:	
						Jahr		Euro	Jahr		Euro
davon Verwaltungshaushalt im Jahr			davon Vermögenshaushalt im Jahr								
	mit	Euro		mit	Euro						
Haushaltsstellen			Haushaltsstellen								
			Prioritäten-Nr.:								

federführendes/r Amt/FB 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL/FBL Dr. Eckhart Peters

verantwortlicher Beigeordneter	Jörn Marx Unterschrift	

Begründung:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt die Verlängerung der Straße am Hansehafen als öffentliche Verkehrsfläche fest. Diese Straße ist sowohl zur inneren Erschließung des Plangebietes notwendig als auch als Verbindungsstraße zum Glindenberger Weg und damit als nördliche Anbindung des gesamten zukünftigen Hansehafens an den August-Bebel-Damm und die Autobahn. Im Zuge der Qualifizierung der Erschließungsplanung für den Hansehafen ergab sich insbesondere aus der Grundstückssituation die Notwendigkeit, die Lage der Straßentrasse sowie der parallel geplanten Gleise der Hafenbahn weiter nach Westen zu verschieben. Für diese neue Trasse begründet der B-Plan kein Baurecht, die betreffenden Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes müssen geändert werden. Ebenso ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach Westen zu vergrößern. Dafür ist ein Änderungsverfahren zum B-Plan erforderlich. Im Zuge dieses Änderungsverfahrens sind auch die Baugrenzen anzupassen an die veränderte Lage der geplanten Gleistrasse im südlichen Plangebiet.

Anlagen:

Lageplan